

3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 01.10.2019

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.09.2023 folgende **Änderung der Abwassersatzung - AbwS** beschlossen:

I.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren, erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

ab 01.10.2023 **1,28 €.**

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

ab 01.10.2023 **0,29 €.**

§ 43 Abs. (1) Entstehung der Gebührenschuld, erhält folgende Fassung:

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 und des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld ab dem Kalenderjahr 2025 für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres mit Ablauf dieses Zeitraums (Veranlagungszeitraum).

Im Kalenderjahr 2024 gilt der verlängerte Veranlagungszeitraum vom 01.10.2023 bis zum 31.12.2024.

Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist.

§ 44 Abs. (1) Vorauszahlungen, erhält folgende Fassung:

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, ist vom Gebührenschuldner eine Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1), die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) und die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) zu leisten. Die Vorauszahlung entsteht zum 30.6. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht nach diesem Stichtag, entsteht die Vorauszahlungen erstmalig zum 30.6. des nächsten Veranlagungszeitraums.

(2) Der Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist die Hälfte der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40a), der Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr die Hälfte der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) sowie der Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschild für sechs Kalendermonate (§ 42a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 9 nicht getroffen wurde.

II.

Die Änderung der Abwassersatzung - AbwS tritt am **01.10.2023** in Kraft.

III.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79268 Bötzingen, den 26.09.2023

gez.

Schneckenburger
Bürgermeister